



LSV GYM SH | Preußerstr. 1-9 | 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
Frau Vorsitzende Anke Erdmann, MdL

*per E-Mail via Ausschussbüro  
Herrn Ole Schmidt  
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de*

Kiel, den 05.11.2013

**Gesetzentwurf der Landesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes  
Drucksache 18/1124**

Sehr geehrte Frau Erdmann,

für die LSV der Gymnasien (LSV Gym) danke ich Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Stellungnahme erfolgt systematisch nach Nummern der einzelnen geplanten Änderungen:

Zu Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5 bis Nr. 19, Nr. 21, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 27 bis Nr. 42, Nr. 44 bis Nr. 67 und Nr. 69 bis Nr. 71:

Zustimmung, keine weitere Stellungnahme

Zu Nr. 4: Die Bezeichnung „Pädagogische Ziele“ ist zeitgemäß und drückt aus, was in der Schule geschieht. Insofern ist die Änderung zu begrüßen. Die geäußerten Bedenken, die Änderung würde den Bildungsauftrag der Schulen verändern oder einschränken, teilt die LSV Gym nicht. Das zusätzliche Einfügen nach Buchstabe d) und g) begrüßen wir.

Zu Nr. 20: Das im Zuge der Veränderungen der Lehrerausbildung Praktikum muss entsprechend genutzt werden, um Unterrichtserfahrung zu sammeln. Somit ist es früher möglich festzustellen, dass möglicherweise ein falscher Studiengang gewählt wurde. Richtig und wichtig ist auch, den Unterricht der Studentinnen und Studenten „unter fachlicher Aufsicht einer Lehrkraft“ stattfinden

**Florian Lienau**  
*Landesschülersprecher der Gymnasien in  
Schleswig-Holstein*  
Wiesengrund 18, 25335 Bokholt-Hanredder  
Tel.: 04123-6834928 | Mobil: 0176-48132403  
E-Mail: schule@florian-lienau.de

**Landeschülervertretung der Gymnasien  
in Schleswig-Holstein**  
Preußerstr. 1 – 9, 24105 Kiel  
Tel.: 0431/578696 | Fax: 578698  
E-Mail: info@schuelervertretung.de  
Web: <http://gymnasien.schuelervertretung.de>

den zu lassen, da durch diese Aufsicht die Studentinnen und Studenten die Möglichkeit haben, individuelles Feedback zu erhalten, aber auch die Sicherheit, dass sie in schwierigen Situationen nicht allein dastehen.

Zu Nr. 22: Schulinterne Bewerbungen sollten generell möglich sein und genauso berücksichtigt werden wie externe. Eine erneute Ausschreibung behindert die Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber. Warum soll eine bereits an der Schule unterrichtende Lehrkraft nicht dort die Schulleitung übernehmen dürfen? Bereits im jeweiligen System vor Ort befindliche Lehrkräfte sind optimal geeignet, denn sie kennen die Abläufe in der Schule bereits und wissen besonders gut, was wichtig für das betreffende Kollegium und die Schülerinnen und Schüler vor Ort ist. Ferner kostet eine Neuausschreibung unnötig viel Zeit, denn bis das neue Ausschreibungsverfahren abgeschlossen ist, ist die Schulleitungsstelle nicht besetzt. Das kann weder im Interesse der Betroffenen vor Ort liegen, noch Bestrebung des MBW sein.

Zu Nr. 25: Kooperationen von Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit Schulen mit Oberstufe können eine gute Möglichkeit sein, eine flächendeckende Oberstufenversorgung zu gewährleisten. Kooperationen sollten durch das MBW forciert und gefördert werden, denn dadurch wird auch der Effekt erzielt, dass nicht alle Gemeinschaftsschulen mit Oberstufen ausgestattet werden müssen, sodass weniger kleine Oberstufen entstehen, die vergleichsweise viele Planstellen zugewiesen bekommen.

Zu Nr. 26: Die Änderung wird von der LSV Gym akzeptiert. Wir bitten die Abgeordneten des Landtags jedoch nachdrücklich, im MBW darauf hinzuwirken, dass G8 kontinuierlich weiterentwickelt wird, die Lehrpläne endlich überarbeitet und angepasst werden und den Schülerinnen und Schülern keine noch größere Belastung erfahren als bereits jetzt vorhanden. Dass die Bezeichnungen der Abschlüsse angepasst werden, ist nur sinnvoll, denn Abschlüsse für Schulformen zu vergeben, die gar nicht mehr existieren, ist definitiv nicht zweckmäßig.

Zu Nr. 43: Wie die LSV Gym bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf gegenüber dem MBW mitgeteilt hat, fordern wir eine solche Verordnung deutlich ein, denn sie könnte den Schülervertreterinnen und -vertretern die Sicherheit geben, Geld für ihre Projekte zu bekommen. An vielen Standorten funktioniert dies bereits ohne Verordnung, an einigen jedoch nicht. Für diese muss es eine Verordnung geben, die immer dann greift, wenn der Schulträger nichts Abweichendes festlegt. Diese Veränderung ist im Gegenteil ein Unding, denn auf Nachfrage der LSV Gym im MBW Ende 2012 wurde uns mitgeteilt, dass von dieser „Verordnungsermächtigung [...] – auch aus verwaltungspragmatischen Gründen – bisher kein Gebrauch gemacht wurde“. Es ist an der Zeit, dass diese Verordnung geschrieben wird!

Zu Nr. 68: Bezüglich der Verordnung zur Mindestgröße möchten wir anmerken, dass dieser Versuch, eine Mindestgröße vorzuschreiben, eine Möglichkeit darstellt, die nicht notwendig ist, denn die Schulen gehen verantwortungsbewusst mit den Ressourcen um. Im Gegenteil wird durch diese Möglichkeit der Verordnung Misstrauen geschürt, das nicht notwendig ist. Sollten

die Mindestgrößen über den normalerweise üblichen liegen, so wäre dies nicht gerechtfertigt und würde eine Benachteiligung der Gymnasien darstellen, die sich gegen den achtjährigen Bildungsgang entschieden haben. Da diese Entscheidung aus guten Gründen vor Ort getroffen wurde, sollte das MBW in diese Entscheidung nicht hineinreden und auch keine zusätzlichen Hürden auflegen, die ein Fortbestehen des Systems erschweren. Dass zum Entstehen einer Oberstufe entsprechende Schülerzahlen notwendig sind, kann auch in der allgemeinen Mindestgrößenverordnung geregelt werden.

Es ist für uns jedoch nicht erkennbar, warum der Antrag auf Umstellung des Bildungsganges vom Schulträger gestellt werden soll. Nach unserer Auffassung sollte eine solche inhaltliche Entscheidung – wie im bisherigen §44 Abs. 3 festgelegt – „die Schulleiterin oder der Schulleiter [...] im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger“ treffen.

Bislang nicht vorgesehene Änderungen, die wir zu berücksichtigen bitten:

Zu §38 „Schulleiterwahlausschuss“: Das Grundsatzprogramm der LSV Gym fordert: „Der Schulleiterwahlausschuss soll paritätisch zusammengesetzt werden. Also sollen Lehrkräfte, Eltern, Schülerschaft sowie der Schulträger gleichberechtigt entscheiden können, wer die neue Schulleiterin oder der neue Schulleiter wird.“ Daraus leiten wir folgende Forderungen ab: Zu Absatz 1: Schülerschülervertreterinnen und -vertreter sollen nicht nur an Schulen mit Sekundarstufe II am Schulleiterwahlausschuss beteiligt werden. Zu Absatz 5: Der Absatz muss gänzlich überarbeitet werden, so dass eine gerechte, paritätische Verteilung stattfindet.

Zu §63 „Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz“: Absatz 5 ist zu streichen bzw. zumindest einzuschränken, da durch ihn die Gleichberechtigung von Schüler-, Eltern- und Lehrervertreterinnen und -vertretern in der zunichte gemacht wird. Es muss im Interesse aller Mitglieder der Schulkonferenz sein, dass im Vorfeld über Diskussionspunkte miteinander gesprochen wird und dann ein Konsens hergestellt wird. Eine heraushebende Position der Lehrervertreterinnen und -vertreter ist nicht gerechtfertigt.

Zu §84 „Amtszeit, Verfahrensgrundsätze“: Konsequenterweise sollte in Absatz 9 Satz 2 folgendermaßen geändert werden: „Sie beträgt im Schuljahr für Mitglieder der Klassensprecherversammlung bis zu zwölf Unterrichtsstunden, für Delegierte zum Kreisschülerparlament bis zu weiteren sechs Unterrichtsstunden und für Delegierte zum Landeschülerparlament bis zu weiteren zwölf Unterrichtsstunden.“ Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass bei i. d. R. drei im Jahr stattfindenden Landeschülerparlamenten mit teilweise weiter Anreise zwölf Stunden Unterrichtsbefreiung sehr knapp bemessen sind. Daher schlagen wir vor, diese Zahl auf 18 Unterrichtsstunden zu erhöhen. Zusätzlich möchten wir darum bitten, dass das Amt der Schülersprecherin bzw. des Schülersprechers mit zusätzlichen Stunden gegenüber den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung zu bedenken ist, da das Aufgabenfeld deutlich über das eines Klassensprechers hinausgeht. Gleiches gilt für die Mitglieder der Vorstände der KSVen bzw. der LSVen, die ein deutlich höheres Arbeitspensum zu erfüllen haben als die Delegierten zu den entspre-



## Landeschülervertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein

chenden Parlamenten. Immer wieder kommt es durch bereits ausgereizte Kontingente zu Situationen, in denen Vorstandsmitglieder ihrer Arbeit nicht angemessen nachkommen können, weil sie keine Freistellung vom Unterricht mehr erhalten. Dies erschwert die Arbeit der Leitungsgremien erheblich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und freuen uns auf die mündliche Anhörung sowie hoffentlich ergiebige Diskussionen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Lienau

*(Landeschülersprecher der Gymnasien in Schleswig-Holstein)*